



Organisationsreglement

regelt den Betrieb der Sonnhalden

I. Allgemeines

Art. 1 Trägerschaft / kantonale Aufsicht

Das Regionale Pflegeheim Sonnhalden ist eine Genossenschaft. Als stationäre Institution des Kantons Thurgau ist das Regionale Pflegeheim Sonnhalden gemäss Heimaufsichtsverordnung der kantonalen Heimaufsicht unterstellt.

Art. 2 Zweck

Das Regionale Pflegeheim Sonnhalden bietet betagten und pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Arbon sowie der Partnergemeinden Roggwil und Berg SG ein Zuhause inklusive der notwendigen Pflege und Betreuung. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden auch Betagte und Pflegebedürftige aus anderen Gemeinden aufgenommen.

II. Organisation

Art. 3 Verwaltung

Die Organisation der Genossenschaft ist in den Statuten geregelt. Für die Verwaltung sind verantwortlich:

- a) Die Betriebskommission
- b) Die Geschäftsleitung

Art. 4 Aufgaben der Betriebskommission

Die Kompetenzen der Betriebskommission sind in den Statuten geregelt. Ihre Aufgaben umfassen:

- a) Entwicklung und Umsetzung der Strategie
- b) Entscheide über Dienstleistungsangebote
- c) Organisation und Aufsicht der Geschäftsleitung
- d) ‚Hausordnung & Regeln des Zusammenlebens‘
- e) Taxordnung
- f) Anstellung der Geschäftsleitung und Bereichsleiter auf Antrag der Geschäftsleitung
- g) Leitbild
- h) Organigramm
- i) Stellenplan
- j) Personal- und Spesenreglement
- k) Behandlung von Beschwerden gegen Mitarbeitende
- l) Budget und Jahresrechnung inkl. Antrag an die Genossenschafter
- m) Wahl des Heimarztes und des Konsiliarapothekers zum Betrieb einer Privatapotheke



Art. 5 **Aufgaben der Geschäftsleitung**

In die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen:

- a) Betriebliche und administrative Führung
- b) Führen der ‚Leitung Pflege und Betreuung‘ und des weiteren Kaders
- c) Entscheid über die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern
- d) Regelmässige Information der Bewohnerinnen und Bewohner
- e) Antrag auf Anstellung von Kadermitarbeitenden zu Handen der Betriebskommission
- f) Anstellung der weiteren Mitarbeitenden
- g) Weitere Aufgaben und Kompetenzen gemäss Stellenbeschreibung

III. **Administration**

Art. 6 **Aufnahme**

Die Anmeldung ist mittels Formular an die Leitung Pflege und Betreuung oder an die Geschäftsleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheiden Geschäftsleitung und Leitung Pflege und Betreuung, wenn nötig nach Rücksprache mit dem einweisenden Arzt oder dem Heimarzt.

Die Aufnahme wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Die Bewohnerinnen und Bewohner bestimmen in der Regel eine Vertrauensperson.

Einwohner der Vertragsgemeinden erhalten Vorrang und es gilt immer die Reihenfolge der Anmeldungen.

Für die Aufnahme im Heim besteht kein Rechtsanspruch, insbesondere keine Aufnahmemöglichkeit besteht (Aufzählung nicht abschliessend):

- wenn die finanziellen Mittel für die Begleichung der Akontozahlung respektive der Heimrechnungen nicht vorhanden sind;
- bei ansteckenden Krankheiten oder solchen, welche die Pflegemöglichkeiten übersteigen;
- bei Bewerbern, die durch ihr Gebrechen oder Verhalten ein Zusammenleben im Pflegeheim verunmöglichen.

Art. 7 **Zimmerzuteilung**

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Dem Wunsch nach einem Ein- oder Zweibettzimmer wird bei Verfügbarkeit entsprochen. Auch hierbei gilt die Reihenfolge der Anmeldung.

Art. 8 **Austritt / Kündigungsfrist**

Der Pensionsvertrag kann beidseitig, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Kündigung auch fristlos erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Es gelten in allen Fällen die Bestimmungen der Taxordnung.

**Art. 9 Arztwahl**

In der Sonnhalden besteht freie Arztwahl.

Die behandelnde Ärztin, der behandelnde Arzt hat besondere medizinische oder pflegerische Anordnungen der Leitung Pflege und Betreuung oder der Stationsleitung mitzuteilen.

Die Betriebskommission wählt den Heimarzt. Er berät die Leitung Pflege und Betreuung und die Geschäftsleitung im medizinischen Bereich.

Art. 10 Seelsorge

Die religiöse Betreuung obliegt den örtlichen Seelsorgern. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht die Wahl des Seelsorgers offen.

Art. 11 Regelung der organisierten Sterbehilfe

Das Pflegeheim hat sich den Grundsätzen der Palliative Care verpflichtet. Entsprechend ist in den Räumen des Pflegeheims der assistierte Suizid nicht zulässig.

Art. 12 Beschwerden / Rekurse

Beschwerden betreffend Pflege und Personal sind in erster Linie an die Leitung Pflege und Betreuung oder an die Geschäftsleitung zu richten. Beschwerden betreffend die Geschäftsleitung sind an den Präsidenten der Betriebskommission zu richten. Das kantonale Gesundheitsamt ist die abschliessende Rekursinstanz.

IV. Finanzen**Art. 13 Betriebsrechnung**

Das Pflegeheim wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Details sind im Finanzreglement festgehalten.

Art. 14 Taxordnungen

Die Taxordnungen regeln die Tarife für alle Dienstleistungen im Rahmen der Pension, Pflege und Betreuung.

Art. 15 Solidaritätsfonds

Die dem Pflegeheim zufließenden Legate und Schenkungen werden dem Solidaritätsfonds zugewiesen, sofern keine Zweckbestimmung vorliegt. Die Verwendung der Mittel ist in einem separaten Reglement festgehalten.



V. Verschiedenes

Art. 16 Hausordnung & Regeln des Zusammenlebens

Die ‚Hausordnung & Regeln des Zusammenlebens‘ beschreiben verbindlich das Miteinander sowie die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Heimreglement vom 18. Juni 2014 und tritt sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. Dezember 2018 in Kraft.

Arbon, 12. Dezember 2018

Der Präsident
Gallus Hasler

Der Vizepräsident
Patrick Hug